



Das Aures Forum erscheint mehrmals im Jahr und steht Kunden, Vertriebspartnern und Freunden unseres Hauses kostenlos zur Verfügung. Gern senden wir Ihnen die Information als e-Mail, Telefax oder per Post.

Was ist wenn der Chef ausfällt? Sie erhalten Informationen über die Absicherungsmöglichkeiten für ein wesentliches Unternehmensrisiko. Gesetzliche Krankenversicherung: Ab 01. Juli gibt es wieder Krankengeld für Selbständige.

Ein aktuelles Urteil des BFH stärkt die Möglichkeit zum Aufbau einer Ehegattenrente über den Betrieb. Lernen Sie abschließend ein Modell kennen, mit dem Führungskräfte steuerlich optimiert Tantiemen und Einmalzahlungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwenden können und Unternehmen einen Liquiditätsvorteil erhalten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Andreas Bürse-Hanning
Vorsitzender des Vorstandes
Aures Finanz AG & Cie. KG

☿ Inhalt

1. Unternehmensabsicherung

☞ Wenn der Chef ausfällt... Tabuthema mit hohem Risikopotential

2. Gesundheitsversorgung

☞ Kehrtwende beim Krankengeld für Selbständige

3. Betriebliche Altersversorgung

☞ Ehegattenrente vom Finanzamt

☞ Einmalzahlungen / Tantiemenumwandlung ohne Rückstellungen in der Steuerbilanz

☿ 1. Unternehmensabsicherung

☞ Wenn der Chef ausfällt... Tabuthema mit hohem Risikopotential

Von einer Sekunde auf die andere kann alles anders sein: eine schwere Erkrankung oder ein Unfall machen Sie als Unternehmer vorübergehend oder dauerhaft handlungsunfähig. Insbesondere im inhabergeführten Mittelstand ist der Umgang mit dieser Thematik von existenzieller Bedeutung.

In dieser Situation stellt sich die Frage, wer das Unternehmen weiter führt, um einen reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen

und damit eine Existenz bedrohende Schiefelage zu vermeiden.

Hier empfiehlt sich eine Planung der dann anstehenden Maßnahmen und die Vorbereitung eines Krisenplans. Dieser sollte die wichtigsten Fragen für die verantwortlichen Mitarbeiter regeln: einzelne Verantwortungs- und Kompetenzbereiche, Kontovollmachten, Benennung wichtiger externer Ansprechpartner (Kunden, Lieferanten, StB, etc.), Passwörter und vieles mehr.

Für den Todesfall ist zudem unbedingt ein Unternehmertestament erforderlich, in dem eine klare Nachfolgeregelung enthalten ist. Einerseits im Hinblick auf die künftige Verteilung der Gesellschaftsanteile, andererseits aber auch im Hinblick auf die operative Führung des Unternehmens.

Neben die enorme Herausforderung, eine solche Krise organisatorisch zu bewältigen, gesellt sich häufig ein Liquiditätsproblem, wenn verunsicherte Kunden Aufträge abziehen oder ein externer Geschäftsführer akquiriert und bezahlt werden muss. Kontakte und Know-how gehen bei Ausfällen der Unternehmensleitung verloren und müssen neu aufgebaut werden. Begonnene Projekte müssen weitergeführt werden. Dies sind nur einige Beispiele, bei denen durch den Ausfall des Unternehmers erheblicher Kapital-

bedarf entsteht und bei mittelständischen Unternehmen sogar die Existenz gefährdet werden kann.

Zur Vermeidung des finanziellen Schadens lässt sich mit geeignetem Versicherungsschutz Vorsorge treffen. Zunächst bietet eine Risiko-Lebensversicherung eine Leistung ausschließlich im Todesfall. Berufsunfähigkeitsversicherungen sind insbesondere auf der privaten Ebene zur Absicherung des Liquiditätsrisikos bei dauerhaftem Ausfall der Arbeitskraft geeignet.

Auf betrieblicher Ebene können so genannte Key-Person-Policen bei Eintritt schwerer Krankheiten oder auch im Todesfall zumindest die wirtschaftlichen Folgen eines Ausfalls des Unternehmers auffangen. Übrigens: Die Beiträge einer Key-Person-Police sind bei Kapitalgesellschaften als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Wie auch immer die Regelungen für diesen Risikofall aussehen: auch hier empfiehlt sich eine regelmäßige Überprüfung der Notfallmaßnahmen um den Krisenplan stets an die aktuelle Situation angepasst zu halten.

Auch wenn die Beschäftigung mit diesem Thema – gerade in der bevorstehenden Urlaubszeit – keine leichte Kost ist, so bietet sich vielleicht jetzt die Gelegenheit, diese Fragen im Kreis der Familie zu erörtern und die notwendigen Weichenstellungen vorzunehmen.

Gerne unterstützen wir Sie auch in diesem Bereich des Risikomanagements.

2. Gesundheitsversorgung

⇨ Kehrtwende beim Krankengeld für Selbständige

Seit Januar hat der Gesetzgeber das Krankengeld für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen. Zum 1. August 2009 sollen die Betroffenen ihren Anspruch auf Krankengeld zurückerhalten.

Eigentlich sah der Gesundheitsfonds vor, dass Selbstständige eine private Zusatzpolice zur Deckung des Krankengeldes abschließen. Diese konnte gerade für Ältere sehr teuer sein. Manche Krankenkassen hatten einen solchen Wahltarif nicht einmal im Angebot.

Die erneute Änderung ist für die rund eine Million gesetzlich krankenversicherten Selbstständigen in Deutschland besonders wichtig. Bis Ende 2008 konnten sie einen Einkommensverlust im Krankheitsfall über ihre reguläre Krankenversicherung ausgleichen. Ab dem 43. Tag der Erkrankung zahlten die Kassen in der Regel 70 Prozent des täglichen Arbeitseinkommens als Krankengeld. Im Zuge der Gesundheitsreform hatte der Gesetzgeber diese Möglichkeit gestrichen.

Kurz nach Inkrafttreten der neuen Regelung vollzieht der Gesetzgeber nun die Kehrtwende. Die Selbstständigen sollen ihren gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld zurückerhalten. Eine entsprechende Regelung wurde an die Arzneimittelnovelle angefügt, die ab dem 1. August gelten soll.

Danach erhalten die Versicherten das Wahlrecht, ob sie ihren alten gesetzlichen Krankengeldanspruch wiederhaben wollen. In diesem Fall müssen sie den allgemeinen Beitragssatz von 15,5 Prozent zahlen. Ansonsten reduziert sich ihr Beitragssatz für den Krankenversicherungsschutz auf 14,9 Prozent.

3. Betriebliche Altersversorgung

⇨ Ehegattenrente vom Finanzamt

In Familienunternehmen ist es ab sofort einfacher, dem mitarbeitenden Ehepartner eine Betriebsrente zu spendieren. Das ist das Ergebnis eines neuen Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH, Az. VIII R68/06).

Es geht um die Ehegatten-Direktversicherung, von der sowohl Kapitalgesellschaften

(AG, GmbH) als auch Einzelunternehmer und Inhaber von Personengesellschaften (KG, GbR...) profitieren.

Ein Teil des Jahresgehalts des Ehepartners kann in einen Direktversicherungsbeitrag umgewandelt werden. In 2009 sind das 4.392 Euro jährlich, die sich zum Aufbau einer ordentlichen Firmenrente umwandeln lassen. Das Finanzamt zahlt dabei kräftig mit, denn die Versicherungsbeiträge sind als Betriebsausgabe absetzbar und erzeugen keine Lohnsteuer. Außerdem werden Sozialbeiträge gespart.

Beispielrechnung

Ohne Gehaltsumwandlung	
Anteiliges Gehalt	4.392 €
Lohnsteuer (40%)	1.757 €
Sozialversicherung (Arbeitnehmer + Arbeitgeberanteil)	1.752 €
Abgaben insgesamt	3.509 €
Mit Gehaltsumwandlung	
Versicherungsbeiträge	4.392 €
Lohnsteuer	0 €
Sozialversicherung (Arbeitnehmer + Arbeitgeberanteil)	718 €
Abgaben insgesamt	718 €
Gespart pro Jahr	2.791 €

Voraussetzung hierfür ist allein, dass Arbeitgeber und Ehepartner einen Arbeitsvertrag mit einem angemessenen Gehalt vereinbaren und diesen auch tatsächlich umsetzen – so wie es unter Fremden üblich ist. Ob die Firmenrente angemessen ist oder gar zu einer Überversorgung führt, ist für das Finanzamt dann nicht mehr relevant, befand der BFH.

⇨ Einmalzahlungen / Tantiemenumwandlung ohne Rückstellungen in der Steuerbilanz

Arbeitgeber profitieren von einem Liquiditätsvorteil und für Empfänger von Tantiemen und Leistungsvergütungen entsteht keine erhöhte Steuerbelastung.

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) oder auch leitende Angestellte kommen oftmals in den Genuss von Einmalzahlungen (z.B. Tantiemen). Die Auszahlung einer Tantieme ist zum einen für das Unternehmen ein Liquiditätsabfluss, zum anderen muss sie vom GGF oder vom leitenden Angestellten mit einem i.d.R. hohen individuellen Steuersatz versteuert werden.

Eine Alternative ist die Umwandlung der Tantiemezahlung in betriebliche Altersversorgung. Bisher galt die klassische Pensionszusage als einziger Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (bAV), in den höhere Einmalzahlungen fließen konnten (deferred compensation). Dabei wird der Betrag als Einmalbeitrag in eine Rückdeckungsversicherung eingezahlt. Über die garantierten Leistungen erhält der GGF oder

der leitende Angestellte eine Pensionszusage. Diese führt dazu, dass das Unternehmen Rückstellungen bilden muss. Dies ist oftmals nicht gewünscht. Auch die Basisrente ist häufig als Option für die Tantiemeumwandlung ungeeignet (siehe Tabelle).

Welche weitere Alternative gibt es für die Verwendung einer Einmalzahlung? Wie kann zum einen eine hohe Steuerbelastung und zum anderen zumindest in der Steuerbilanz ein Ausweis vermieden werden?

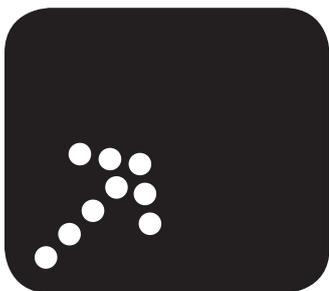
Das Konzept-E bietet die Möglichkeit, Einmalumwandlungen steuerlich bilanzneutral zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln. Der GGF oder leitende Angestellte wandelt z.B. seine Tantiemezahlung zugunsten einer bAV um. Zwischen Arbeitgeber und dem Versorgungsberechtigten

wird hierzu eine Vereinbarung getroffen. Da die Versorgung erst zum Pensionsalter fällig wird, vereinbaren Arbeitgeber und Versorgungsberechtigter gleichzeitig eine Verzinsung des umgewandelten Kapitals. Daraus ergibt sich eine feste Leistungszusage.

Wir empfehlen einen Zinssatz zwischen 2,25% und 6%. Verstirbt der Versorgungsberechtigte vor Erreichen des Pensionsalters, wird eine Todesfall-Leistung an seine berechtigten Hinterbliebenen (Ehegatten, Lebenspartner gemäß LPartG, Lebensgefährten und Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht) gezahlt. Sie ist ggf. geringer als der umgewandelte Tantiemebetrag, sofern keine volle Todesfallabsicherung gewünscht wird.

Drei Alternativen im Überblick

	Konzept-E	Deferred Compensation	Basisrente
Gesellschaftsebene			
Rückstellungen in der Steuerbilanz	Nein	Ja, Betriebsausgabenabzug gem. § 6a EStG	Nein
Schaffung von Liquiditätsvorteilen	Ja	Nein	Nein
Betriebsausgabenabzug (BA) der Tantiemenauszahlung	Nein, BA aber in Höhe der Zuwendungen zur Unterstützungskasse	Nein, BA aber im Rahmen des Beitrages an die Rückdeckungsversicherung unter Abzug des Aktivwertes	ja
Geschäftsführerebene			
Besteuerung der Tantiemeauszahlung	Nein	Nein	Ja
Anlage der Tantieme aus un versteuertem Einkommen möglich?	Ja	Ja	nur teilweise (in 2009: 68% des Beitrages)
Anlagebetrag begrenzt?	Nein	Nein	Ja (20.000 € bzw. 40.000 € für Verheiratete)
Leistungshöhe	Leistung ist voll garantiert	Endbetrag ist i.d.R. abhängig von der Überschussentwicklung des Rückdeckungsvertrages.	Endbetrag ist abhängig von der Überschussentwicklung des Rückdeckungsvertrages.
Versteuerung der Leistungen	Ja	Ja	Ja
Kapitalzahlung möglich?	Ja	Ja	Nein



FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon tagsüber:

Telefax:

e-mail:

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

- per Post
- per e-mail
- per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen zum Thema:

- Wenn der Chef ausfällt – geeignete Absicherungsinstrumente
- Krankentagegeldabsicherung für Selbständige
- Ehegattenrente vom Finanzamt
- Einmalzahlungen / Tantiemeumwandlung in die betriebliche Altersversorgung

Herausgeber:

Aures Finanz AG & Cie. KG

Mintarder Str. 18 a

45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. 02 08 - 81 08 20

info@aires.ag

www.aires.ag

Aures Finanz AG & Cie. KG

Höfinger Straße 16

70499 Stuttgart

Tel. 07 11 - 88 20 07 30

Anmerkungen:
